

147

S a t z u n g  
über die  
Aufstellung des Bebauungsplans  
"Hinter den Häusern"

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (GesBl. S. 151) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am folgenden

Bebauungsplan

beschlossen:

Einzigiger Paragraph

- 1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar
  1. Lageplan des Vermessungsbüros Neher, Balingen, vom 5.4.1971 mit 2 Längenschnitten,
  2. Textlichen Festsetzungen.
- 2) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigelegt.
- 3) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Tübingen, den 15.7.71

Bürgermeisteramt:

Vrcks



Der Bebauungsplan "Hinter den Häusern"

wurde vom Landratsamt Balingen

mit Erlaß vom 25.7.1972 Nr. B II 1 - 3005,4 Zu/St  
genehmigt. Der oben genannte Bebauungsplan wurde am 25.7.1972

vom Landratsamt Balingen  
genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am 6.10.1972

bzw. in der Zeit vom 9.10. bis 9.11.1972

durch M. Hailungen d. Gde. öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am 6.10.1972 in Kraft  
getreten.

Btg. den 12.10.72